

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ladbergen vom 14.12.2017

Aufgrund von §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ladbergen beschlossen:

Zuletzt geändert durch die

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ladbergen vom 14.12.2017
2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ladbergen vom 12.12.2019
3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ladbergen vom 17.12.2020
4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ladbergen vom 16.12.2021
5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ladbergen vom 15.12.2022
6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ladbergen vom 21.12.2023
7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ladbergen vom 19.12.2024

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren

- 1) Die Gemeinde Ladbergen betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Ladbergen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).
- 2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 5 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- 3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluß folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.

- 4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer.
- 5) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, sowie für alle sonstigen zum Besitz des Grundstückes Berechtigten, insbesondere Inhaber von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten.

§2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach Anzahl der Abfahrten. Pro Haushalt sind mindestens ein 80 l- Restabfallgefäß und ein 80 l-Bioabfallgefäß vorzuhalten.

2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem

a) 80 l- Restabfallgefäß	124,75 Euro
b) 120 l- Restabfallgefäß	187,12 Euro
c) 240 l- Restabfallgefäß	374,25 Euro
d) 1.100 l- Restabfallcontainer	
bei wöchentl. Entleerung (Eigent.-Beh.)	3.651,07 Euro
bei wöchentl. Entleerung (Mietbeh.)	3.760,58 Euro
bei 2-wöchentl. Entleerung (Mietbeh.)	1.934,99 Euro
bei 4-wöchentl. Entleerung (Mietbeh.)	1.022,32 Euro
e) 80 l-Bioabfallgefäß	60,69 Euro
f) 120 l-Bioabfallgefäß	91,03 Euro
g) 240 l-Bioabfallgefäß	182,07 Euro

Die Restabfallgefäße zu a) - c) sowie die Altpapierabfallgefäße werden 4wöchentlich entleert.

Die Bioabfallgefäße werden 14tägig entleert.

3) In den Gebührensätzen für die Restabfallgefäße und -container ist die Gebühr für die Abfuhr des Altpapiers und die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ladbergen enthalten.

4) Die Gebühr für die 50-l-Beistellsäcke beträgt 5,00 Euro/Sack

5) Im Einzelfall kann einem Haushalt eine zusätzliches Papiergefäß zur Verfügung gestellt werden. Die Gebühr beträgt jährlich bei einer/einem

a) 120 l-Papiertonne	25,00 Euro
b) 240 l Papiertonne	50,00 Euro
c) 1100 l Papiercontainer	100,00 Euro

§3 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr

Für die nach § 2 zu entrichtende Gebühr ergeht eine Zahlungsaufforderung an den Anschlußpflichtigen. Die Gebühr kann im Zusammenhang mit den anderen Grundbesitzabgaben erhoben werden. Die Fälligkeitstermine ergeben sich aus der Zahlungsaufforderung.

§4 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- 1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBL 1. S. 17) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156 /SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Ladbergen vom 04.12.1992 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird daraufhingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Vom 14. Juli 1994 GV. NW. 1994 S. 666 SGV. NRW. 2023 gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 15.12.2017

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister

(Udo Decker-König)